



Schriftliche Anfrage

betreffend **Behindertengerechte öffentliche Bauten**

eingereicht von: Gemeinderat David Hauser (SP)

am: 24. August 2009

Geschäftsnummer: 2009/084

Text und Begründung

Die neue Kantonsverfassung sieht vor, dass Menschen mit Behinderung Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Leistungen haben (Art. 11 Abs. 4 KV). Diese Bestimmung ist bis Ende 2010 umzusetzen (Art. 138 Abs. 1 lit. a KV). Der Baudirektor hat den Gemeinden im Mai 2009 empfohlen, bis zu diesem Zeitpunkt im Minimum einen Umsetzungsplan festzulegen. Der Anspruch besteht jedoch unabhängig von dieser Empfehlung und die entsprechende Bestimmung ist seit längerem bekannt. Ich frage daher den Stadtrat:

1. Welchen Stellenwert genießt der Verfassungsauftrag in der städtischen Liegenschaftsunterhalts- und Investitionspolitik?
2. Besteht in Winterthur bereits ein Umsetzungskonzept für den behindertengerechten Zugang und wie weit ist die Stadt Winterthur in der Umsetzung des Verfassungsartikels? Falls kein entsprechendes Konzept besteht: Warum nicht und bis wann wird ein solches erstellt?
3. Hat der Stadtrat im Finanzplan den zusätzlichen Mittelbedarf für die Umsetzung des Verfassungsauftrags berücksichtigt? In welcher Höhe?
4. Lieber tun, was getan werden muss, als zugesagte kantonale Mittel aus dem Steuerausgleich nicht beanspruchen: Wird der Stadtrat einen (gebundenen) mehrjährigen Rahmenkredit erlassen und – bei entsprechendem Finanzaufkommen – jeweils einzelne Objekte vorziehen? Wird der Stadtrat bei entsprechendem Finanzaufkommen dringende – im Umsetzungskonzept vorgesehene – Anpassungen, die im Rahmen der laufenden Rechnung vorgenommen werden können, aufgrund ihrer Gebundenheit vorziehen?